

VISCHER

Steuer Update 2021.

5 Steuerbereiche

5 Steuerexperten

40 Minuten

16. März 2021, online

VISCHER

Verrechnungssteuer und
Unternehmenssteuerrecht.

Christoph Niederer

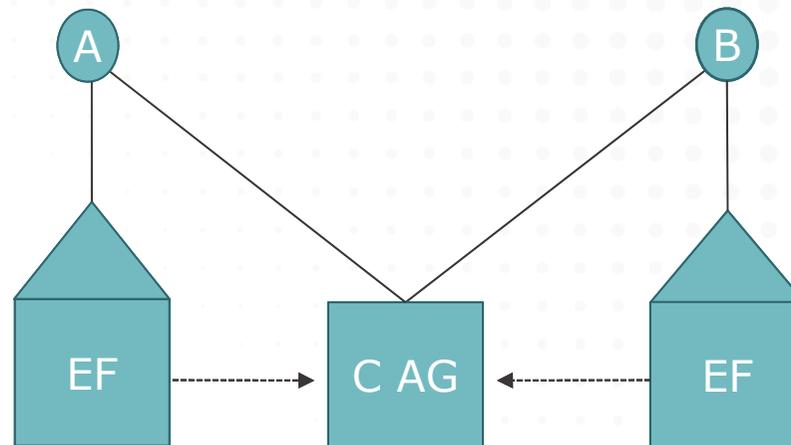
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte

Betriebserfordernis für steuerneutrale Umstrukturierung

Selbständige Erwerbstätigkeit \neq Betrieb

(BGer, 4. März 2020, 2C_1/2020)

Sachverhalt:



Ist die Einbringung von Vermögenswerten einer Einzelfirma in eine Kapitalgesellschaft steuerneutral?

Erwägungen des Bundesgerichtes

Steuerneutrale Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft unter folgenden Voraussetzungen:

- Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz
- Übernahme der bisher für Einkommenssteuerpflicht massgeblichen Werte
- Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs

Qualifikation als Liegenschaftshändler → Geschäftsvermögen

Aber: kein Betrieb/Teilbetrieb

Erwägungen des Bundesgerichtes

Betrieb gemäss BGer:

- Organisatorisch-technischer Komplex von Vermögenswerten;
 - der im Hinblick auf die unternehmerische Leistungserbringung;
 - eine relativ unabhängige, organische Einheit bildet;
 - hoher Grad an Unabhängigkeit;
 - Organisation, die imstande ist, selbständig fortzubestehen;
 - Einsatz von Kapital und Arbeit zwecks Gewinnerzielung.
- Betriebsbegriff ist enger als selbständige Erwerbstätigkeit

Nicht bei jeder Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit liegt auch ein Betrieb vor.

Erwägungen des Bundesgerichtes

Voraussetzungen zur Qualifikation der Verwaltung eigener Immobilien als Betrieb (und nicht bloss Kapitalanlage):

- Professionelle Immobilienbewirtschaftung
- grosse Zahl von Liegenschaften
- Vermietung, Verwaltung, Handel durch eigene Dienstleistungen

Erwägungen des Bundesgerichtes

Parallele zum Betriebsbegriff gemäss Umstrukturierungskreisschreiben (KS ESTV Nr. 5) im Zusammenhang mit Spaltungen.

Halten und Verwalten eigener Immobilien stellt einen Betrieb dar, falls:

- Marktauftritt erfolgt oder Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet werden;
 - mindestens eine Vollzeitstelle für Verwaltung besteht (eigene oder beauftragte); **und**
 - Mietertrag mindestens 20x des marktüblichen Personalaufwands für Immobilienverwaltung beträgt;
- Kantonale Anforderungen/Ansätze sind unterschiedlich, Kanton Zürich verlangt rund 2 Mio. pro Jahr (100'000 für Immobilienverwaltung!).

Fazit:

Frühzeitiger Entscheid, ob ein Geschäft über eine Einzelfirma oder über eine Kapitalgesellschaft aufgebaut werden soll!

VISCHER

Mehrwertsteuer.

Veysel Oruclar

Rechtsanwalt

Mehrwertsteuerliche Steuernachfolge (BGE 146 II 73)

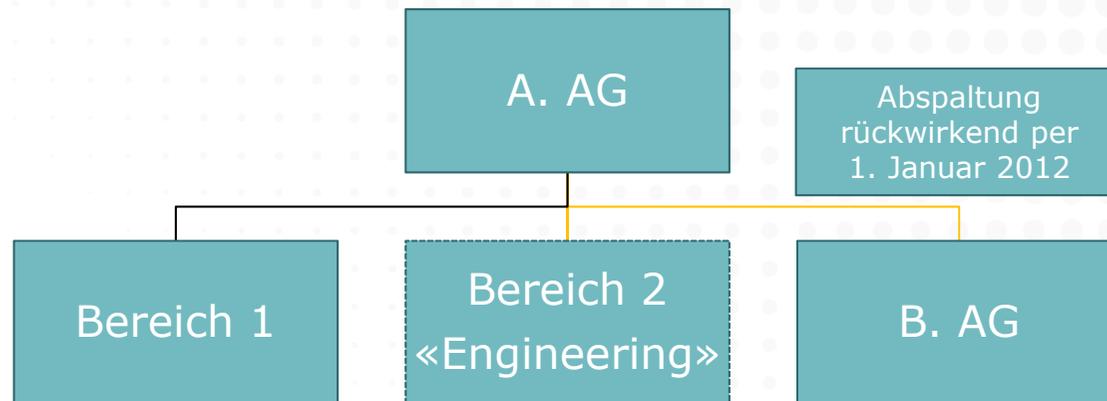
Sachverhalt:



- BGer: Art. 16 Abs. 2 MWSTG auch bei Übertragung eines Teilvermögens anwendbar, was zu einer partiellen Steuernachfolge führt
- Steuersukzession ist aber auf die mit dem übertragenden Teilbetrieb zusammenhängenden Mehrwertsteuerforderungen beschränkt
- Entwurf Praxisanpassungen der ESTV

Abspaltung (BGer 2C_255/2020 vom 18. August 2020)

Sachverhalt:



Fazit:

- Keine Rückwirkung bezüglich der Leistungszuordnung im MWST-Recht
- Massgebend ist jeweils der Aussenaustritt

VISCHER

Grundsteuern.

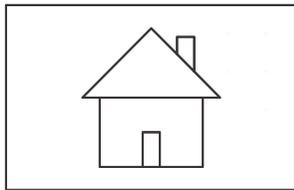
Eric Flückiger

MBA und Advokat



Überkreuzersatzbeschaffung

Sachverhalt: BGer 2C_704/2019 vom 11. Februar 2020:



Wohnung

- im Eigentum des Ehemanns (EM);
- aus seinem Vermögen erworben;
- von beiden Ehegatten bewohnt.



Verkauf der Wohnung für rund CHF 0.9 Mio. durch EM und Wegzug desselben ins Ausland. Ehefrau (EF) verbleibt in der Schweiz.

Bewohnen
bis Mai 2010

Verkauf durch
EM Dez. 2010



Überkreuzersatzbeschaffung

Sachverhalt: BGer 2C_704/2019 vom 11. Februar 2020:

1.2
Mio.

Ehefrau kauft aus ihrem Vermögen eine Wohnung.
Wohnung wird von beiden Ehegatten bewohnt.

\$\$\$

Verweigerung Steueraufschub durch Steuerverwaltung
und bestätigt durch BGer



VISCHER

Natürliche Personen.

Nora Heuberger

Advokatin



Nachsteuerverfahren

Ordentliches Nachsteuerverfahren:

- Normalfall
- Offenlegung unversteuerter Vermögenswerte und –erträge
 - Nachsteuer erfasst zehn Jahre

Vereinfachtes Nachsteuerverfahren:

- Spezialfall für vom Erblasser hinterzogene Vermögenswerte und –erträge
 - Nachsteuer erfasst drei Jahre
 - Anreiz, dass Erben das vom Erblasser Hinterzogene legalisieren

Nachsteuerverfahren

Sachverhalt:

BGer 2C_826/2019 vom 17. März 2020

- Der Erblasser hinterliess eine Ehefrau;
- Offenlegung unversteuerter Vermögenswerte und –erträge
 - Steueramt ZH rechnete die unversteuerten Werte vollumfänglich Ehefrau zu,
 - deswegen erfasste die Nachsteuer zehn Jahre;
- Verwaltungsgericht ZH hob Einspracheentscheid auf
 - mangels erforderlicher Bestimmtheit, dass Vermögenswerte Ehefrau zuzurechnen seien;
- Dagegen erhob das Steueramt ZH Beschwerde beim BGer
 - Hauptantrag: vollumfängliche Zurechnung Ehefrau
 - Eventualantrag: je hälftige Zurechnung Erblasser und Ehefrau.

Nachsteuerverfahren

Erwägungen des BGer:

- Keine **vollständige** vereinfachte Nachbesteuerung, wenn der überlebende Ehegatte sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat;
 - Strafflose Selbstanzeige mit ordentlichem Nachsteuerverfahren;
- Die Steuerbehörde muss – als steuerbegründende Tatsache – nachweisen, dass Vermögenswerte dem überlebenden Ehegatte gehörten oder er bewusst an Steuerhinterziehung mitgewirkt hat;
- Vermutung Art. 200 ZGB
 - Miteigentum wird angenommen, wenn sich das Eigentum nicht zuweisen lässt;
- BGer hiess Beschwerde bzw. den Eventualantrag gut
 - Häufige Aufteilung zwischen vereinfachtem und ordentlichem Nachsteuerverfahren.

Nachsteuerverfahren

Einordnung des Urteils und Empfehlung:

- Bestätigung bisheriger Praxis;
- Wichtig: **Zeitgleiches** Mitteilen der Werte des Erblassers und des überlebenden Ehegatten an die Steuerbehörden und Hinweis auf straflose Selbstanzeige, damit für beide Ehegatten von einer straflosen Selbstanzeige ausgegangen werden kann.

VISCHER

Internationale Steuern.

Nadia Tarolli Schmidt

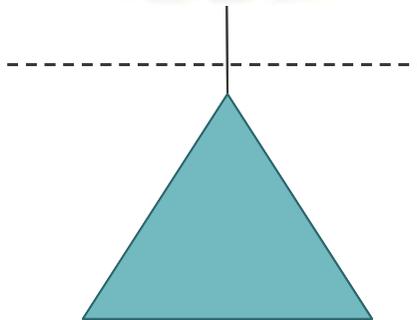
Advokatin und dipl. Steuerexpertin

Frist zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer ohne explizite Regelung?

Sachverhalt BGer 2C_518/2019:



Bank, Frankreich
2. Antrag Rückerstattung Verrechnungssteuer



Zweigniederlassung, Schweiz
1. Antrag Rückerstattung Verrechnungssteuer

Frist zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch ohne explizite Regelung?

Sachverhalt:

- Zürcher Niederlassung einer französischen Bank beantragt Rückerstattung der Verrechnungssteuer.
- ESTV lehnt Antrag ab, weil Dividende nicht der Zweigniederlassung zugeordnet werden könne.
- Deshalb beantragt in der Folge die französische Bank die Rückerstattung gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen CH/FR (DBA CH/FR).
- ESTV lehnt Antrag ab, weil Rückerstattungsantrag zu spät eingegangen sei.
- Bank entgegnet, dass betreffend das DBA CH/FR weder im Abkommen noch durch den Bundesrat eine Frist festgelegt worden sei.

Frist von drei Jahren ist massgebend

Entscheidung des BGer:

- Das Gericht stellt fest, dass die Tatsache, dass keine explizite Frist festgehalten wurde, nicht bedeutet, dass keine Frist existiert.
- Es sei zulässig, die national geltende Frist von 3 Jahren analog anzuwenden (Art. 32. Abs. 1 Verrechnungssteuergesetz).
- Die 3-jährige Frist war für die Bank bereits abgelaufen.
- Möglich wäre aber wohl die Beantragung einer Fristwiederherstellung nach Erhalt der Ablehnung des ersten Antrags gewesen. Dieser hätte aber innert 30 Tagen erfolgen müssen.
- Insgesamt wurde damit keine Verrechnungsteuer zurückerstattet.
- Es ist davon auszugehen, dass diese 3-Jahresfrist auch für andere DBA gilt, sofern dort keine explizite Frist besteht.

Neue Verrechnungspreisrichtlinien der OECD zu Finanztransaktionen (FT-Richtlinien) Worum geht es?

Inhalt der FT-Richtlinien:

- Grundsätze für konzerninterne Finanztransaktionen
- Rahmenbedingungen häufiger Transaktionen wie
 - Darlehen und Garantien
 - Cash-Pools
 - Hedging

Vorgehen bei Darlehen

1. Prüfen, ob wirtschaftlich überhaupt Fremdkapital vorliegt
2. Festlegung des Zinssatzes: alle Umstände des Darlehensnehmers und des Darlehensgebers sind zu berücksichtigen:
 - z.B. Kreditwürdigkeit Schuldner inkl. implizite Garantien der Gruppe
 - Laufzeit, Währung, Seniorität, Sicherheit und explizite Garantien

FT-Richtlinien

Wie ist ein Darlehenszins festzulegen?

Inhalt der FT-Richtlinien:

Festlegung des Zinssatzes nach

1. Preisvergleichsmethode (vergleichbare **Drittgeschäfte**) falls nicht möglich:
2. Geldbeschaffungskosten (**Kapitalkostensatz**) für den Darlehensgeber oder
3. Modellierungsansatz (**risikofreier Zinssatz zuzüglich Aufschläge** für spezifische Verhältnisse)

Dokumentation erforderlich

Nicht massgebend sind

- Auskünfte von Banken: «keine wirklichen Angebote»
- Wohl auch nationale Safe Heaven Rules, die spezifische Verhältnisse nicht berücksichtigen

FT-Richtlinien

Was bedeutet das für Schweizer Unternehmen?

- Schweiz ist Mitglied der OECD und ESTV hält fest, dass FT-Richtlinien zu berücksichtigen sind. Allerdings sind wohl zwei Szenarien zu unterscheiden:



Ihr Kontakt bei VISCHER.



Haftungsausschluss / Disclaimer

Die angesprochenen Themen sind nur in gedrängter Form dargestellt. Die Lektüre ersetzt eine gründliche Abklärung und allfällige Beratung nicht.

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich
Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf
Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com
